

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende, Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil der mit DH electronics GmbH (im Folgenden DH) abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge.

1. Vertragsschluß

- a) Verwendet der Vertragspartner von DH ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Stande. An der Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Enthalten die Geschäftsbedingungen von DH Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht enthalten sind, so gelten die Geschäftsbedingungen von DH. Enthalten die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen von DH nicht enthalten sind, so gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- b) Bei Vertragsschluß getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen, Ergänzungen oder Änderungen sind schriftlich festzuhalten.

2. Versand und Lieferung

- a) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. DH behält sich die Versendungsart vor. Die Kosten des Versands gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Transportschäden übernimmt DH keine Haftung. Transportversicherungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- b) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Auftrag bestätigt wurde, jedoch nicht früher, als alle vom Vertragspartner zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben vorliegen.
- c) Liefertermine gelten vorbehaltlich Selbstbelieferung und Lieferfähigkeit. Unvorhersehbare Lieferhindernisse, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Streik, Aufstand, Krieg, bei DH oder ihren Zulieferern, berechtigen DH zum Rücktritt vom Vertrag.
- d) Bei Lieferverzug ist der Vertragspartner zum Rücktritt dann berechtigt, wenn er DH schriftlich eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen gesetzt hat.
- e) Der Kunde wird die gelieferte Ware im Bedarfsfall auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorgaben (ElektroG) entsorgen.

3. Eigentumsvorbehalt

- a) DH bleibt bis zur Erfüllung aller, auch Saldo-, Forderungen gleich auch welchem Rechtsgrund gegenüber dem Vertragspartner Eigentümer der gelieferten Waren.
- b) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb einzusetzen und zu veräußern. Die dem Vertragspartner aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seinen Abnehmer entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner in Höhe seiner Verbindlichkeit gegenüber DH an DH ab.
- c) Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung im eigenen Namen widerruflich ermächtigt. Auf Verlangen von DH wird der Vertragspartner die Abtretung offenlegen, DH die Schuldner benennen und sie zur ausschließlichen Zahlung an DH auffordern.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners (z.B.: Zahlungsverzug) ist DH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und sie nach Androhung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird auf den Kaufpreis angerechnet. Mit der Zurücknahme oder einer Pfändung durch DH ist - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – ein Rücktritt vom Vertrag nicht verbunden.
- e) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware unverzüglich DH schriftlich mitzuteilen.

4. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- a) Die Preise aller Waren von DH verstehen sich zzgl. Verpackung, Frachtkosten, Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Bergen. Es gilt der Listenpreis am Tag der Lieferung.
- b) Zahlungen sind spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum netto Kasse fällig.
- c) Zahlungen gelten jeweils auf die am längsten fällige Schuld geleistet, wenn der Vertragspartner keine ausdrückliche Bestimmung trifft. Diese Vereinbarung gilt auch im Rahmen einer Kontokorrentverrechnung. Wechsel und Schecks werden von DH nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- d) Die Kosten des Geldverkehrs trägt der Kunde.
- e) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die fällige Forderung mit 8 % über dem Basiszinssatz der EZB (Europäischen Zentralbank) zu verzinsen.
- f) Die Aufrechnung gegen Forderungen von DH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht, auch nach § 369 HGB, steht dem Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

5. Untersuchungs- und Rügepflicht

- a) Der Vertragspartner wird die gelieferte Ware einschließlich von Dokumentationen innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb der vorstehenden Untersuchungsfrist schriftlich bei DH zu melden. Die Beschreibung der Mängel muß so konkret als möglich sein. Bei Verwendung eines Mängelformulars sind dessen Vorgaben zu beachten. Die bemängelte Ware ist mit ihren Kennzeichnungsangaben genau zu bezeichnen.

- b) Mängel, die im Rahmen der unter a) beschriebenen, ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der unter a) dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- c) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

6. Gewährleistung

- a) Mängel der gelieferten Ware einschließlich der Dokumentation und sonstiger Unterlagen werden von DH innerhalb der Gewährleistungsfrist behoben. Dies geschieht nach Wahl des Vertragspartners durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.
- c) Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner Wandelung oder Minderung geltend machen.

7. Dekompilierung und Programmänderungen

- a) Die Rückübersetzung von überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung), sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur im Rahmen des § 69 e UrhG zulässig.
- b) Urhebervermerke, Seriennummern, sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

8. Haftung

- a) Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet DH, auch für seine gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter, unbeschränkt.
- b) Im übrigen haftet DH unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet DH nur wie unter d) beschrieben.
- c) Für leichte Fahrlässigkeit haftet DH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht gilt die Haftungsbeschränkung unter d).
- d) Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das 5-fache des Überlassungsentgelts, sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischer Weise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Folgeschäden aus Pflichtverletzung (z.B. entgangenen Gewinn).
- e) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- f) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehungen zwischen DH und ihrem Vertragspartner aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis sind am Sitz von DH in Bergen zu erfüllen.
- b) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses ist Traunstein vereinbart.

11. Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.